

Gültigkeit

Diese Taxordnung **gilt ab dem 1. Januar 2024** für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die im Besitz einer IV-Rente¹ sind. Für Bewohnerinnen und Bewohner ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen. Zudem kann ein Eintritt nur nach Vollendung des 18. Altersjahres erfolgen.

Das Anfordern von IV- und AHV-Renten, Ergänzungsleistungen, Ernennungsurkunden (KESB), Altershilfen sowie die Einstufung der Hilflosenentschädigung ist Sache der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner. Änderungen im Grad der Hilflosigkeit oder ein Krankenkassenwechsel müssen der Stiftung Wagerenhof umgehend mitgeteilt werden. Das kommentarlose Einsenden einer Kopie der neuen Verfügung beziehungsweise Krankenkassenpolice sowie -karte an die Bewohneradministration (E-Mail: bwa@wagerenhof.ch) reicht dafür aus. Die Stiftung Wagerenhof kann bei Bedarf eine Neueinstufung der Hilflosigkeit verlangen.

Für **Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Kantonen** wird die Finanzierung inklusive Taxe sowie die Rückerstattung bei Abwesenheiten gemäss Kostenübernahmegarantie im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) angewendet. Alle weiteren Inhalte dieser Taxordnung gelten ebenfalls für Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Kantonen.

Finanzierung

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten² für einen Wohnaufenthalt werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem Kanton getragen. Die Bewohnerinnen oder Bewohner bezahlen maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner**
Es wird eine **Taxe** verrechnet, welche die Infrastruktur- und Hotelleriekosten abdeckt sowie einen anteilmässigen Beitrag an die Grundbetreuungskosten gemäss Qualitätsrichtlinien SODK Ost+ (siehe auch Grundleistungen S. 3). Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnet die Stiftung Wagerenhof **Leistungen mit Kostenbeteiligung**.
- **Kanton**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt.
- **Krankenkasse**
Die Pflögetaxe wird mit dem Pflegebedarfsabklärungsinstrument RAI ermittelt und anschliessend direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Mit diesen Taxen werden die Kosten für die individuelle Pflege und Behandlungsleistungen finanziert (siehe Rubrik Pflegeleistungen).

¹ Neben einer IV-Rente gilt diese Taxordnung auch für Menschen ohne IV-Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie für Menschen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Das Kantonale Sozialamt legt aufgrund der Daten aller Einrichtungen fest, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von den effektiven Kosten der Stiftung Wagerenhof abweichen.

Taxe

| Rating ³ | Tagespauschale in CHF |
|---------------------|-----------------------|
| IBB 0 ⁴ | 137.00 |
| IBB 1 – 4 | 168.00 |

In diesen Pauschalen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits inkludiert. Bei Ferien-, Timeoutplätzen erhöht sich der Tagessatz um CHF 15.00.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Vermögen und Erbe). Falls diese nicht ausreichen, sollte der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhalten Interessenten eine schriftliche oder mündliche Mitteilung, in der die durch die Stiftung Wagerenhof geschätzte IBB-Stufe bekannt gegeben wird. Die Erhebung der definitiven IBB-Stufe kann bis zu drei Monate nach Eintritt beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten angekündigt.

Bei Eintritt ist **kein Depot** zu leisten.

Falls Bewohnerinnen und Bewohner externer Tagesstruktur nachgehen und kein Mittagessen in der Stiftung Wagerenhof einnehmen können, erfolgt entweder eine Rückvergütung der Essenskosten oder der externe Arbeitgeber stellt der Stiftung Wagerenhof die Konsumation in Rechnung (maximal CHF 10.00 pro Tag).

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung behält sich die Stiftung Wagerenhof vor, einen Verzugszins gemäss Art. 104 OR in Rechnung zu stellen.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro geplantem Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Dieser ist folgendermassen definiert: Abwesenheit pro Nacht im Zusammenhang mit zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten (exklusive Frühstück).

Mögliche Abwesenheitsvarianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Pro Abwesenheitstag werden den Bewohnerinnen und Bewohnern CHF 21.00 **und** die Hilflosenentschädigung auf der Heimrechnung gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift der Hilflosenentschädigung ist das Vorliegen der entsprechenden Verfügung der Sozialversicherungsanstalt (SVA-Verfügung) zum Grad der Hilflosigkeit. Damit eine Gutschrift in Bezug auf die Abwesenheit (CHF 21.00 pro Tag)

³ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB[®]. IBB[®] steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁴ Taxen für Menschen mit IBB-Stufe 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

erfolgt, müssen die planbaren Abwesenheiten **5 Tage im Voraus** der zuständigen Wohngemeinschaft mitgeteilt werden. Bei nicht planbaren Abwesenheiten mit Kostenfolgen für die Bewohnerinnen und Bewohner (insbesondere bei Klinik- und Spitalaufenthalten) werden die Abwesenheiten immer zurückerstattet. Die Hilflosenentschädigung wird in jedem Fall zurückerstattet. Im Wohnangebot bestehen keine Betriebsferien.

Grundleistungen

Im Preis **inbegriffen** sind:

- Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept (in Verbindung mit den Qualitätsrichtlinien SODK Ost+)
- Unterkunft und Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- Nebenkosten (Strom, Wasser etc.)
- Grundpflege bei leichten Krankheitsfällen
- Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden, fallen für die Bewohnerinnen oder Bewohner weitere Kosten an (Selbstbehalt und Franchise)
- Offerierter Betrag von insgesamt CHF 100.00 pro Jahr für Geburtstag und Weihnachten
- Möbliertes Zimmer (Bett/Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank) oder Möblierung des Zimmers (falls eigene Möbel gestellt werden)
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume inklusive des Inventars
- Zimmerreinigung (jeweils 1 x Unterhalts- und Bodenreinigung pro Woche, 1 x Grundreinigung pro Jahr)
- Bett- und Frottéewäsche (falls keine eigene vorhanden und gewünscht)
- Standard-Sortiment an Materialien des täglichen Bedarfs (Standard Handseife und Duschshampoo, Standard-Zahnpasta, Desinfektionsmittel und Papiertücher)
- Kleiderbeschaffung (gemäss Vertragsbeilage «Kleiderreglement»)
- Mitbenutzung von Waschmaschinen, Tumbler und Trocknungsraum respektive Inanspruchnahme der Wäschereidienste (gemäss Vertragsbeilage «Kleiderreglement»)
- Kollektive Freizeitangebote mit Verpflegung und Betreuung (exklusive Tickets oder Eintritte für beispielsweise Kino, Zoo sowie öffentliche Verkehrsmittel)
- Internetnutzung über WLAN
- Fernsehangebot in den Gemeinschaftsräumen
- Administrative Aufwendungen (beispielsweise Ein- und Austritte sowie Informationsveranstaltungen)
- Privathaftpflicht- sowie Betriebshaftpflichtversicherung
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr

Im Preis **nicht inbegriffen** sind:

- Auslagen für persönliche Leistungen
- Individuelle Toilettenartikel (gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; zum Beispiel Rasierer, Zahnbürste- und Paste, Deodorant, bevorzugtes Duschgel, Sonnencreme etc.)
- Individueller Telefonanschluss und Gesprächsgebühren
- Fernsehangebot im eigenen Zimmer (einmalige Kosten für Apple TV CHF 254.00; monatliche Kosten für Teleboy-Abonnement CHF 11.00, monatlich kündbar)
- Coiffeur, Pédi- und Manicure (Pédicure für Diabetiker und Diabetikerinnen, welche in einem Pflegeheimzimmer leben, ist durch den Krankenversicherer abgegolten)
- Kleiderbeschriftungen (CHF 0.60 pro Stück), Änderungen und Flickarbeiten (Näharbeiten nach Aufwand CHF 40.00 pro Stunde; effektive Materialkosten; Hosen kürzen CHF 15.00 pro Stück; Ersatz von Reissverschluss bei Hosen CHF 20.00 pro Stück; Ersatz von Reissverschluss bei Jacken CHF 57.00 pro Stück), chemische Reinigung (gemäss Vertragsbeilage «Kleiderreglement»)
- Taschengeld (gemäss Kostengutsprache)
- Kosten für Ferien und Freizeitaktivitäten
- Nicht KVG-pflichtige (obligatorisch nach **KrankenVersicherungsGesetz**) Medikamente und Pflegematerialien
- Arztkosten (werden separat über Tarmed abgerechnet), Zahnarztbehandlungen und KVG-pflichtige Medikamente und Pflegematerialien
- Versicherungen (andere wie die oben erwähnten, z.B. Unfall, Hausrat, Rechtsschutz, Reise)
- 1:1 Begleitung bei Freizeitaktivitäten (Stundensatz CHF 45.00 exklusive Transportkosten)

Über Leistungen zu Transporten und deren Begleitungen wird auf die untenstehende Rubrik «Transporte» verwiesen. Weitere Sonderleistungen werden gemäss der durch die gesetzliche Vertretung abgegebenen Kostengutsprachen verrechnet.

Beim Eintritt wird mit der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein **Taschengeld** vereinbart, das mit der monatlichen Heimrechnung nachträglich fakturiert wird. Das Taschengeld wird in der Regel einmal pro Monat der entsprechenden Wohngemeinschaft ausbezahlt. Die Mitarbeitenden der Wohneinheit verwalten diese Taschengelder treuhänderisch und händigen sie den jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern in einer agogisch sinnvollen Form aus. Die Abrechnungen der Taschengelder können durch die gesetzliche Vertretung auf der Wohngemeinschaft, nach Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Ausgaben, welche nicht durch das Taschengeld finanziert werden und somit der gesetzlichen Vertretung weiterverrechnet werden dürfen, sind nachträglich auf der Heimrechnung ersichtlich. Ab einem Betrag von CHF 100.00 wird der Heimrechnung eine Kopie der Quittung beigelegt. Alle anderen Kaufquittungen werden in der Bewohneradministration archiviert und können auf Verlangen der gesetzlichen Vertretung, nach Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Bereich Gesundheit und Medizin

Um dem mutmasslichen Willen der Bewohnerinnen und Bewohner in Gesundheitsfragen zu entsprechen, benötigt die Stiftung Wagerenhof für den Fall der Notwendigkeit

1. einer Reanimation bei akutem Herz- oder Kreislaufstillstand
2. einer intensivmedizinischen Behandlung sowie
3. von weiteren spitalpflichtigen Behandlungen

einen entsprechend unterzeichneten Behandlungsplan der gesetzlichen Vertretung in Gesundheitsfragen, idealerweise innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt.

- In Notfällen entscheidet der Institutionsarzt/Notarzt über die erforderlichen medizinischen Massnahmen
- Im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung ist es wichtig, neben der bestmöglichen pflegerisch-medizinisch Betreuung, auch die seelischen und sozialen Bedürfnisse zu berücksichtigen um die grösstmögliche Lebensqualität im Alltag zu ermöglichen. **Aus diesem Grund empfiehlt die Stiftung Wagerenhof die Zusammenarbeit mit den Institutionsärzten.** Durch schnelle Terminverfügbarkeit, kurze Wege, gute Zusammenarbeit und einem vertrauten Umfeld wird einerseits eine gute pflegerisch-medizinisch Betreuungsqualität sichergestellt, andererseits eine hohe Lebensqualität. Selbstverständlich ist es möglich, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise ihre gesetzliche Vertretung für die ärztliche Betreuung sowie allfällige Sprechstunden und Behandlungen für externe Ärzte entscheiden. In einem solchen Fall muss berücksichtigt werden, dass auf Seiten der Stiftung Wagerenhof die umfangreiche Dienstleistung nicht erbracht werden kann. Darunter zu verstehen sind beispielweise das Organisieren von Terminen mit weiteren Fachärzten sowie die Überprüfung der zugestellten Rechnungen. Falls eine externe ärztliche Betreuung gewünscht wird, ist die nahtlose Weiterleitung von Arztkorrespondenz an die Stiftung Wagerenhof zwingend nötig. Nur so können in Notfällen die nötigen Informationen umfangreich bereitstehen

Benötigte Kostenvoranschläge werden nicht durch die Stiftung Wagerenhof eingeholt.

Den verordneten Pflegemassnahmen (inklusive Medikamentenabgabe) des Bereichs Gesundheit und Medizin sind auch während Abwesenheit Folge zu leisten.

Pflegeleistungen

Die Datenerhebung zur Bedarfsabklärung erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach dem Eintritt rückwirkend auf den Eintrittstag. Die Bedarfsabklärung wird anschliessend im halbjährlichen Abstand oder bei signifikanten Veränderungen vorgenommen. Für Bewohnerinnen und Bewohner in einem Pflegeheimzimmer werden Pflegeleistungen (Tarifstufen 0 - 12) direkt an die jeweilige Krankenkasse verrechnet. Zur Erfassung der Pflegeleistungen wird das Stufensystem des Resident Assessment Instrument (RAI) angewendet. Mit diesem umfassenden Beurteilungsinstrument wird die Pflegeleistung anhand von festgelegten Kriterien ermittelt.

| <u>Tarifstufe CH</u> | <u>RAI/RUG</u> | <u>Beitrag Krankenkasse pro Tag</u> |
|----------------------|------------------------------|-------------------------------------|
| Stufe 1 | PA0 | CHF 9.60 |
| Stufe 2 | PA1 | CHF 19.20 |
| Stufe 3 | BA1, PA2 | CHF 28.80 |
| Stufe 4 | BA2, IA1 | CHF 38.40 |
| Stufe 5 | CA1, PB1, PB2 | CHF 48.00 |
| Stufe 6 | BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2 | CHF 57.60 |
| Stufe 7 | CA2, IB2, PD1, SE1 | CHF 67.20 |
| Stufe 8 | CB1, PD2, RLA, RMA | CHF 76.80 |
| Stufe 9 | CC1, CB2, PE1, RMB, SSA | CHF 86.40 |
| Stufe 10 | PE2, RLB | CHF 96.00 |
| Stufe 11 | CC2, SE2, SSB | CHF 105.60 |
| Stufe 12 | RMC, SE3, SSC | CHF 115.20 |

Die Krankenkassenbeiträge pro Tag werden von der zuständigen Behörde auf jeden Jahresanfang neu festgelegt. Oben angeführte Preise sind deshalb ohne Gewähr.

Ärztliche Leistungen werden separat über TARMED abgerechnet.

Alle kassenpflichtigen Medikamente, Therapien und Materialien (gemäss Mittel- und Gegenständeliste) werden den Krankenversicherer direkt in Rechnung gestellt (tiers payant). Eine Auflistung der verrechneten Leistungen wird den gesetzlichen Vertretungen zugesandt.

Datenschutz

Der Datenschutz und das Bedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner nach vertraulicher Behandlung ihrer Angelegenheiten werden stets beachtet. Die persönlichen Angaben sowie die medizinischen und pflegerischen Informationen, welche die Stiftung Wagerenhof von Bewohnerinnen und Bewohner aufbewahrt und je nach ärztlicher, pflegerischer oder anderer Notwendigkeit laufend aktualisiert, werden nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den jeweils aktuellen Datenschutz behandelt.

Die Einwilligung zur Herstellung und Verwendung von Bild und Tonaufnahmen ist in der Vertragsbeilage «Bild und Ton» geregelt.

Damit der agogische und pflegerische Auftrag der Stiftung Wagerenhof wahrgenommen werden kann, ist eine aktuelle Portraitfotografie für den stiftungsinternen Nutzen zwingend nötig (Arbeitsmittel: Applikation im Zusammenhang mit der Bewohneradministration und dem elektronischen Dokumentensystem; Piktogramme; Bilder in den Zimmern der Wohngemeinschaften).

Versicherungen

Das Abschliessen einer Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner. Ebenso sind Versicherungen betreffend Hausrat, Rechtsschutz, etc. Sache der gesetzlichen Vertretung.

Krankenkassenwechsel sind der Stiftung Wagerenhof unaufgefordert vor Beginn der Laufzeit einer neuen Police mitzuteilen. Das kommentarlose Einsenden einer Kopie der neuen Police sowie der neuen Krankenkassenkarte im Original an die Bewohneradministration (E-Mail: bwa@wagerenhof.ch) reicht dafür aus.

Die ständigen Bewohnerinnen und Bewohner sind durch den Kollektiv-Haftpflichtvertrag zwischen der Stiftung Wagerenhof und Zürich Versicherungsgesellschaft versichert. Im Schadenfall wird die Versicherungsleistung von Fall zu Fall beurteilt. Nachfolgend wird der detaillierte Dienstleistungsumfang aufgelistet.

Kollektive Privathaftpflicht-Versicherung:

- Versicherungssumme CHF 5'000'000.00 für Personen- und Sachschäden ohne Selbstbehalt (gegenüber Dritten).
- Sachschäden am persönlichen Eigentum des Heimpersonals und der Bewohnerinnen und Bewohner (Versicherungssumme und Selbstbehalt identisch wie bei Personen- und Sachschäden).
- Sachschäden an Einrichtungen, die im Eigentum des Heimes stehen. Die Leistung hierfür beträgt maximal CHF 5'000.00 pro Schadenfall (Selbstbehalt identisch wie bei Personen- und Sachschäden).
- Sach- und Personenschäden an Besuchern gelten als versichert. Pro Schadenfall bis maximal CHF 5'000.00 und beschränkt für alle Schäden zusammen auf CHF 25'000.00 pro Kalenderjahr.
- Deckungseinschränkungen: Sämtliche Schäden an Gebäudeverglasungen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Sämtliche Personenschäden an den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitarbeitenden sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen. Dafür kommen die Unfallversicherungen der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner auf.

Betriebshaftpflicht-Versicherung:

- Versicherungssumme CHF 5'000'000.00 für Personen- und Sachschäden mit einem Selbstbehalt über CHF 1'000.00 pro Schadenfall. Für den Selbstbehalt kommt die gesetzliche Vertretung auf.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Bewohnerinnen und Bewohner, die im Zusammenhang mit einem der versicherten Betriebszweigen oder bei der Ausbildung verursacht werden.
- Zusätzlich sind auch Schäden durch urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Bewohnerinnen und Bewohner, die im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb oder der Ausbildung verursacht werden, auch ohne gesetzliche Haftpflicht versichert.
- Ausschlüsse: Die Haftpflicht der Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb oder der Ausbildung verursacht werden sowie die Haftpflicht für Personenschäden, die sich versicherte Personen gegenseitig zufügen. Dafür kommen die Unfallversicherungen der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner auf.

Beschwerdeweg

Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich formlos gegen unangemessene Behandlung bei der jeweiligen Betreuungsperson oder der internen Meldestelle beschweren. Bei dringendem Handlungsbedarf kann sich die gesetzliche Vertretung sowie die interne Meldestelle an die Krisenintervention Schweiz wenden, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner, die gesetzliche Vertretung oder Behörden ihre Angelegenheit mit keiner weiteren Person der Stiftung Wagerenhof besprechen möchten. Falls es sich um keinen dringlichen Handlungsbedarf handelt und kein Gehör bei der Wohngemeinschaft sowie der agogischen Fachverantwortung gefunden wird, kann das weitere Vorgehen gemäss folgender Kaskade gewählt werden:

1. Unabhängige Beschwerdestelle für Bewohnerinnen und Bewohner (persönlich vor Ort; telefonisch 044 905 13 11; schriftlich via internem Postfach oder info@wagerenhof)
2. Bereichsleitung Lebenswelt Wohnen und Freizeit (persönlich vor Ort; telefonisch 044 905 13 11; schriftlich via internem Postfach oder info@wagerenhof)
3. Gesamtleiter (schriftlich info@wagerenhof.ch; telefonisch 044 905 13 11; persönlich vor Ort)
4. Stiftungsrat (Terminvereinbarung via Empfang für persönliches Treffen vor Ort; schriftliche Beschwerde an Stiftung Wagerenhof, Asylstrasse 24, 8610 Uster)
5. Bezirksrat Uster Alex Gantner (schriftliche Beschwerde an Bezirksrat, Amtsstrasse 3, 8610 Uster; telefonisch 043 258 86 91)
6. Gemäss Ernennungsurkunde zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Transporte

Die in der Taxe **inbegriffenen** Transporte und Begleitungen sind (im Umkreis von 10 Kilometer ab Standort Uster respektive 20 Kilometer ab Standort Strahlegg):

- (Spezial-)Arzt- und Therapiebesuche (inkl. Podologie, Dentalhygiene etc.)
- Gruppenausflüge (ab zwei Bewohnerinnen und Bewohner = Gruppe)
- Transport von Material (zum Beispiel Rollstuhl) und Umzüge (Neueintritt, Austritt)
- Besuch von Angehörigen oder externen Bezugspersonen
- Behördengänge (exklusive Kosten pro gefahrenem Kilometer)
- Für Bewohnerinnen und Bewohner des Standorts Strahlegg gilt speziell, dass Pendlerfahrten zum Bahnhof Fischenthal und zurück inkludiert sind

Transport und Begleitung in Notfällen sowie für Spezialärzte bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle werden sichergestellt. Die Transportkosten können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden.

Alle weiteren Fahrten sind **nicht** in der Tagestaxe **inkludiert** und werden den Bewohnerinnen und Bewohner in Rechnung gestellt. Dazu werden die folgenden Ansätze benutzt:

- Kosten pro gefahrenem Kilometer = CHF 1.00
- Kosten für die Betreuungszeit durch Mitarbeitende der Stiftung Wagerenhof, in der Höhe von CHF 45.00 pro Stunde
- Verrechnung der freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer, für vier Stunden insgesamt CHF 20.00 (nur falls keine agogische Betreuung durch Mitarbeitende der Stiftung Wagerenhof benötigt wird)

In den nachfolgenden Fällen besteht für die Stiftung Wagerenhof ein erhöhter Aufwand, welcher aus agogischer Sicht von Fall zu Fall überprüft wird:

- Fahrten mehrmals pro Monat

- Fahrten ausserhalb der definierten Distanzen
- Individuelle Ausflüge mit dem Auto, die länger als einen halben Tag dauern

Hinweis: Aus agogischer Sicht werden die öffentlichen Verkehrsmittel vor den Autofahrten priorisiert.

Schnupperaufenthalte und Praktika

Schnupperaufenthalte inklusive deren Finanzierung für den Wohn- und Beschäftigungsbereich erfolgen in Absprache mit der Stiftung Wagerenhof.

Tagesstruktur

Die Infrastrukturkosten für die Beschäftigung werden vollumfänglich durch Beiträge des kantonalen Sozialamtes finanziert.

Für Menschen **aus anderen Kantonen** wird die Finanzierung gemäss Kostenübernahmegarantien im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) sichergestellt.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Verträge zwischen der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Stiftung Wagerenhof.

Geschäftsleitung der Stiftung Wagerenhof.